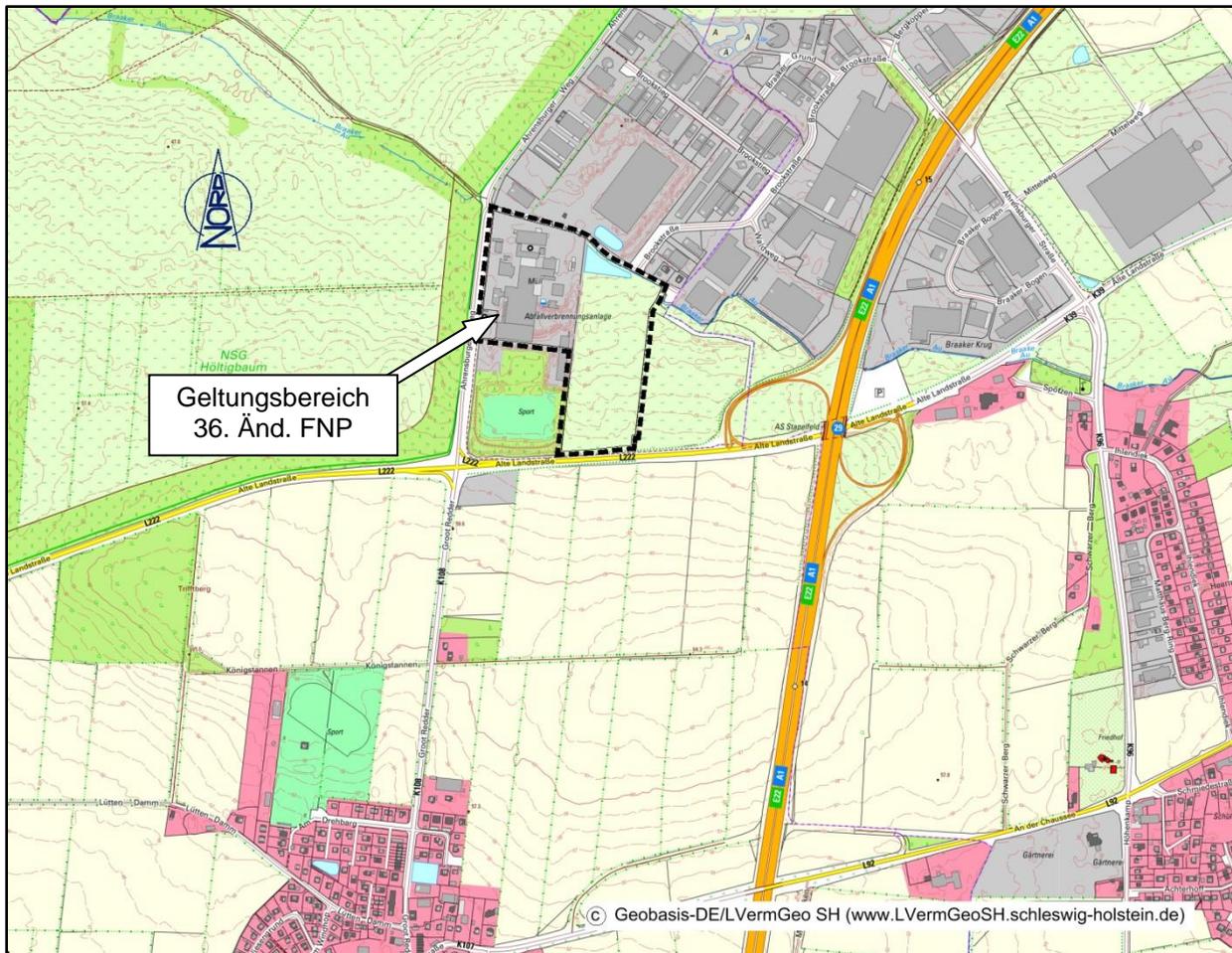


# 36. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA)  
und der angrenzenden Flächen, nördlich der Alten Landstraße (L 222),  
östlich des Ahrensburger Weges, südlich des Meiendorfer Amtsweges  
und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld

## Begründung



**GEMEINDE STAPELFELD**  
**Kreis Stormarn**

Stand: Vorentwurf, 03. April 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Übergeordnete Planungsvorgaben .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Vorhandene und geplante Nutzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Erschließung, Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Umweltbericht .....</b>	<b>7</b>
5.1 Einleitung.....	7
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.....	11
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	22
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	27
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	28
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	28
5.3 Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit.....	28
5.3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	29
5.3.2 Vorprüfung .....	34
5.4 Zusätzliche Angaben .....	35
5.4.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	35
5.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	35
5.4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	35
5.5 Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	36
5.6 Referenzen .....	36

## 1. Allgemeines

Der ca. 8,98 ha große räumliche Geltungsbereich liegt im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Stapelfeld unmittelbar angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet an der Autobahn A 1. Konkret handelt es sich um das Gebiet der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) und der angrenzenden Flächen, nördlich der 'Alten Landstraße' (L 222), östlich des 'Ahrensburger Weges', südlich des 'Meiendorfer Amtsweges' und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld.

Für das Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage gilt gegenwärtig die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese stellt den Bereich der Müllverbrennungsanlage als 'Fläche zur Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen' mit der Zweckbestimmung 'Müllverbrennung' dar. Für den östlichen Bereich gilt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese stellt den östlichen Bereich als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' dar. Da zukünftig eine 'Gewerbliche Baufläche' (G) sowie drei 'Flächen für Ver- und Entsorgung' mit den Zweckbestimmungen 'Elektrizität' und 'Regenrückhaltebecken' festgesetzt werden sollen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung eines kurzfristigen örtlichen Bedarfs an Gewerbeflächen. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Umspannwerks geschaffen werden.

## 2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Stapelfeld hat keine zentralörtliche Funktion nach der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019. Sie ist dem Nahbereich der Stadt Ahrensburg zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) stellt die Gemeinde Stapelfeld im Ordnungsraum, der um die Stadt Hamburg festgelegt ist, dar. Unter Ziffer 2.2 führt der LEP dazu aus: "In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu soll die Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt werden und es sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden."

Weiter führt der LEP aus, dass die verschiedenen Flächennutzungsansprüche in den Ordnungsräumen sehr sorgfältig aufeinander abgestimmt werden sollen. Ferner soll die Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen und Zentrale Orte sowie Regionale Grünzüge und Grünzäsuren besonders geordnet und strukturiert werden. In den Ordnungsräumen erfolgt die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte konzentriert. Diese sollen gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sein.

Im LEP befindet sich das Plangebiet unmittelbar westlich angrenzend an der Landesentwicklungsachse, die von der Stadt Hamburg entlang der Bundesautobahn A 1 in Richtung der Stadt Lübeck verläuft. "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossenen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Nordöstlich der bebauten Bereiche ist zudem im LEP eine 'Biotopverbundsachse auf Landesebene' dargestellt.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ist für die Gemeinde Stapelfeld der Standort der Müllverbrennungsanlage (zentrale Abfallbeseitigungsanlage) dargestellt. Es wird im Regionalplan darauf hingewiesen, dass die Prozesswärme aus der Müllverbrennungsanlage von Gewerbebetrieben genutzt werden könne und deshalb eine zusätzliche Ansiedelung von Gewerbebetrieben in Betracht gezogen werden solle. Der Gemeinde wird aus diesem Grund eine 'planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion' zugewiesen. Dem sich daraus ergebenden zusätzlichen Wohnbedarf soll durch die Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden.

### **3. Vorhandene und geplante Nutzungen**

Der westliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig vom Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) eingenommen. Der östliche Bereich wird aktuell als Abstell-, Lager- und Baustellenfläche für den Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt. Im Norden befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. In den Randbereichen sind Knicks und Gehölze anzutreffen. Im Norden befindet sich darüber hinaus die Braaker Au.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Norden nach Süden um ca. 8 m an. Die mittlere Höhe des Plangebietes liegt bei ca. 48 m über NHN.

Das Plangebiet ist in Richtung Norden von gewerblicher Nutzung umgeben. Südlich der jetzigen Müllverbrennungsanlage und westlich der als Lager genutzten Fläche wird gegenwärtig eine Müllverbrennungsanlage neu errichtet. Die Fläche östlich des

Plangebietes wird ebenfalls bereits gewerblich genutzt. Südlich des Plangebietes und südlich der 'Alten Landstraße' (L 222) schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Blockheizkraftwerk an. Westlich des 'Ahrensburger Weges' befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet 'Höltigbaum'.

Für das Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage gilt gegenwärtig die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese stellt den Bereich der Müllverbrennungsanlage als 'Fläche zur Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen' mit der Zweckbestimmung 'Müllverbrennung' dar. Für den östlichen Bereich gilt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese stellt den östlichen Bereich als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' dar. Da zukünftig eine 'Gewerbliche Baufläche' (G) sowie drei 'Flächen für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität' und 'Regenrückhaltebecken' festgesetzt werden sollen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem Bebauungsplan Nr. 19 vorbehalten, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Das Gewerbegebiet nördlich des Plangebietes ist bereits vollständig bebaut. Freie Grundstücke stehen für die hohe Nachfrage nach zusätzlichen Gewerbegrundstücken nicht zur Verfügung. Auch Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige Unternehmen sind in der Gemeinde Stapelfeld nicht mehr gegeben. Da aber weiterhin eine stetige Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Gemeinde zu verzeichnen ist, soll dieser durch die Ausweisung ergänzender Flächen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen Gewerbegebiet begegnet werden. Gleichzeitig sollen nicht mehr benötigte Flächen des Betriebsgeländes der Müllverbrennungsanlage (MVA) künftig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Gegenwärtig wird südlich der jetzigen Müllverbrennungsanlage eine neue Müllverbrennungsanlage errichtet. Nach der Fertigstellung werden künftig nicht mehr alle Flächen des bestehenden Betriebsgeländes benötigt. Im Zuge des Neubaus der Müllverbrennungsanlage wird ebenfalls ein Umspannwerk erforderlich. Dafür sollen im Süden des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet weist eine sehr gute überörtliche Verkehrsanbindung auf durch die Lage an der L 222 und der unmittelbaren Nähe zu der BAB-Auffahrt 'Stapelfeld' der A 1. Zudem ist das Plangebiet im Westen bereits bebaut und umfangreich versiegelt. Die umliegenden Flächen im Westen und Osten werden aktuell bereits bebaut oder erschlossen. Die momentan noch landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten sind bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 10 und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Das ursprüngliche Ziel, auf der Fläche Erwerbsgärtnereien anzusiedeln, entspricht nach knapp 40 Jahren nicht mehr den gemeindlichen Entwicklungszielen.

#### **4. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

##### Verkehrsanbindung

Der westliche Bereich des Plangebietes wird über den 'Ahrensburger Weg' erschlossen, der im Süden in die 'Alte Landstraße' (L 222) mündet. Der östliche

Bereich des Plangebietes wird über eine Planstraße, die von der 'Alten Landstraße' (L 222) zum 'Meiendorfer Amtsweg' führt, erschlossen. Die L 222 stellt die überörtliche Verkehrsanbindung dar. Sie führt in Richtung Westen in die Stadt Hamburg und in Richtung Osten zur Autobahnauffahrt Stapelfeld der Autobahn A 1.

Da es sich bei der 'Alten Landstraße' (L 222) um eine Landstraße handelt, die im Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt verläuft, ist ein Anbauverbot gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

- a) Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und
- b) [...],

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden."

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die nächste Haltestelle 'Stapelfeld, Müllverbrennungsanlage' befindet sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet im 'Ahrensburger Weg'. Von dort verkehrt die Linie 462 zwischen Hamburg-Rahlstedt und der Gemeinde Braak.

#### Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke GmbH. Die vorhandene Trinkwasserleitung in den angrenzenden Straßen muss in das Plangebiet hinein verlängert werden.

#### Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m<sup>3</sup>/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m, mithin also 192 m<sup>3</sup> für zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m bezogen auf die zukünftigen Gebäude zur Verfügung stehen. Für die Brandbekämpfung ist es unerlässlich, dass die Feuerwehr innerhalb kürzester Zeit vor Ort einsatzbereit ist (sog. Hilfsfrist, die ca. 10 Minuten beträgt). Dies ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen der Einsatzstelle, z. B. einem brennenden Gebäude, und dem Hydranten maximal 75 m Luftlinie beträgt. Dies entspricht einer 80 bis 120 m langen Druckschlauchleitung, die zwischen dem Hydranten und der Einsatzstelle zu verlegen ist. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist in Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Stapelfeld zu ermitteln, wo und wie viele Hydranten neu gesetzt werden müssen.

#### Abwasserentsorgung

##### a) Regenwasser

Ob das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser im Plangebiet versickert werden kann oder zentral abgeführt

werden muss, ist im weiteren Verfahren mittels eines Bodengutachtens zu klären. Alternativ ist der Anschluss an das vorhandene Kanalnetz zu prüfen.

#### b) Schmutzwasser

Die vorhandene Schmutzwasserleitung in den angrenzenden Straßen muss in das Plangebiet hinein verlängert werden.

#### Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Stapelfeld ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

#### Fernwärme

Die Gemeinde Stapelfeld unterhält ein Fernwärmenetz und versorgt die privaten und gewerblichen Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes mit Fernwärme. Das Fernwärmenetz wird von einem kommunalen Eigenbetrieb, der 'Fernwärmeversorgung Stapelfeld', unterhalten.

#### Gas

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keine zentrale Gasversorgung.

#### Elektroenergie

Die Versorgung mit elektrischer Energie geschieht über die Schleswig-Holstein Netz AG.

#### Abfall

Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

## **5. Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb

der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

#### **a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld hat eine Größe von etwa 8,98 ha. Für das Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage gilt gegenwärtig die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese stellt den Bereich der Müllverbrennungsanlage als 'Fläche zur Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen' mit der Zweckbestimmung 'Müllverbrennung' dar. Für den östlichen Bereich gilt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese stellt den östlichen Bereich als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' dar. Da zukünftig eine 'Gewerbliche Baufläche' (G) sowie drei 'Flächen für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität' und 'Regenrückhaltebecken' festgesetzt werden sollen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung eines kurzfristigen örtlichen Bedarfs an Gewerbeflächen. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Umspannwerks geschaffen werden.

#### **Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Nachnutzung von bereits gewerblich genutzten, bzw. ausgewiesenen Flächen mit entsprechender Versiegelung;
- Ausweisung von Flächen für die Ver- und Entsorgung mit entsprechender Versiegelung bzw. Bodenmodellierung;
- Beseitigung eines Knickabschnittes.

**b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 19 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

**Landschaftsrahmenplan (2020)**

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

**Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg (1994)**

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keinen Landschaftsplan. Im Entwicklungsgutachten, das landschaftsplanerische Aussagen enthält, ist das Plangebiet bereits als Gewerbefläche, konkret als Müllverbrennungsanlage und Sondergebiet 'Erwerbsgärtnerei' dargestellt. Ebenfalls ist ein Knickabschnitt im Westen des südlich gelegenen Abschnittes, östlich des MVA-Neubaus eingezeichnet. Die Gemeinde Stapelfeld liegt in dem Teilraum 'Hamburg-Rahlstedt - Stapelfeld - Braak'.

### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete, allerdings grenzt das FFH-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor' direkt westlich des 'Ahrensburger Weges' an das Plangebiet an.



Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor' neben dem Plangebiet (rot umrandet) (Quelle: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thnatureschutz&bgLayer=sqx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_basemapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=87bff721e047cd28b3078d958c15203&E=581471.06&N=5941868.92&zoom=9&catalogNodes=38&layers=f24fe362d8ba25b2e4bef5aa7a1e2fb2](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thnatureschutz&bgLayer=sqx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=87bff721e047cd28b3078d958c15203&E=581471.06&N=5941868.92&zoom=9&catalogNodes=38&layers=f24fe362d8ba25b2e4bef5aa7a1e2fb2))

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den Natura 2000-Gebieten ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Die FFH-Vorprüfung wird in Kapitel 5.3 behandelt.

### Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich Knicks, die nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt sind.

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

### **5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

#### **A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation**

##### **Überblick:**

Das ca. 8,98 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Stapelfeld, unmittelbar angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet an der Autobahn A 1. Konkret handelt es sich um das Gebiet der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) und der angrenzenden Flächen, nördlich der 'Alten Landstraße' (L 222), östlich des 'Ahrensburger Weges', südlich des 'Meiendorfer Amtsweges' und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld.

Der westliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig vom Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) eingenommen. Der östliche Bereich wird aktuell als Abstell-, Lager- und Baustellenfläche für den Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt. Dieser Bereich ist bereits verbindlich überplant und als 'Sondergebiet' für 'Erwerbsgärtnereien' ausgewiesen. Im Norden befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. In den Randbereichen sind Knicks und Gehölze anzutreffen. Die Knicks sind gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Im Norden verläuft darüber hinaus die Braaker Au. Westlich des 'Ahrensburger Weges' befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'.

Die Ausweisung einer 'gewerbliche Baufläche' (G) sowie dreier 'Flächen für Ver- und Entsorgung' mit den Zweckbestimmungen 'Regenrückhaltebecken' und 'Elektrizität' auf der Abstellfläche und der derzeitigen Fläche der Müllverbrennungsanlage wird zu dem Verlust dieser und zu weiteren, umfangreichen Flächenversiegelungen für die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen sowie die Straßenverkehrsflächen führen. Ebenfalls werden Bodenmodellierungen für den Bau bzw. die Erweiterung eines der Regenrückhaltebecken erforderlich. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Fläche weiterhin als solche genutzt und bewirtschaftet werden, wie es bisher der Fall ist. Es gäbe keine zusätzlichen Flächenversiegelungen, als es bisher bereits zulässig wäre. Ebenfalls würde es keine Bodenmodellierungen geben.

#### **B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013

gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

### Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Das Plangebiet besteht im westlichen Bereich gegenwärtig aus dem Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA), der östliche Bereich wird aktuell als Lagerfläche für den angrenzenden Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt, ist jedoch bereits als 'Sondergebiet' für 'Erwerbsgärtnereien' ausgewiesen. Die Gemeinde trägt mit der vorliegenden Bauleitplanung dem sich ergebenden Bedarf an Bauland für Gewerbe Rechnung und schafft Entwicklungspotenziale für die Zukunft. Zudem werden bereits gewerblich genutzte und festgesetzte Flächen nach- und umgenutzt. Aus diesem Grund hat sie sich dazu entschlossen, diese Flächen mit dem Bebauungsplan Nr. 19 zu überplanen. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Umweltportal Schleswig-Holstein ist der Boden des Plangebietes nicht bewertet. Es handelt sich bereits um ein gewerblich genutztes bzw. ausgewiesenes Gebiet.



Abbildung 2: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: <https://umweltportal.schleswig->

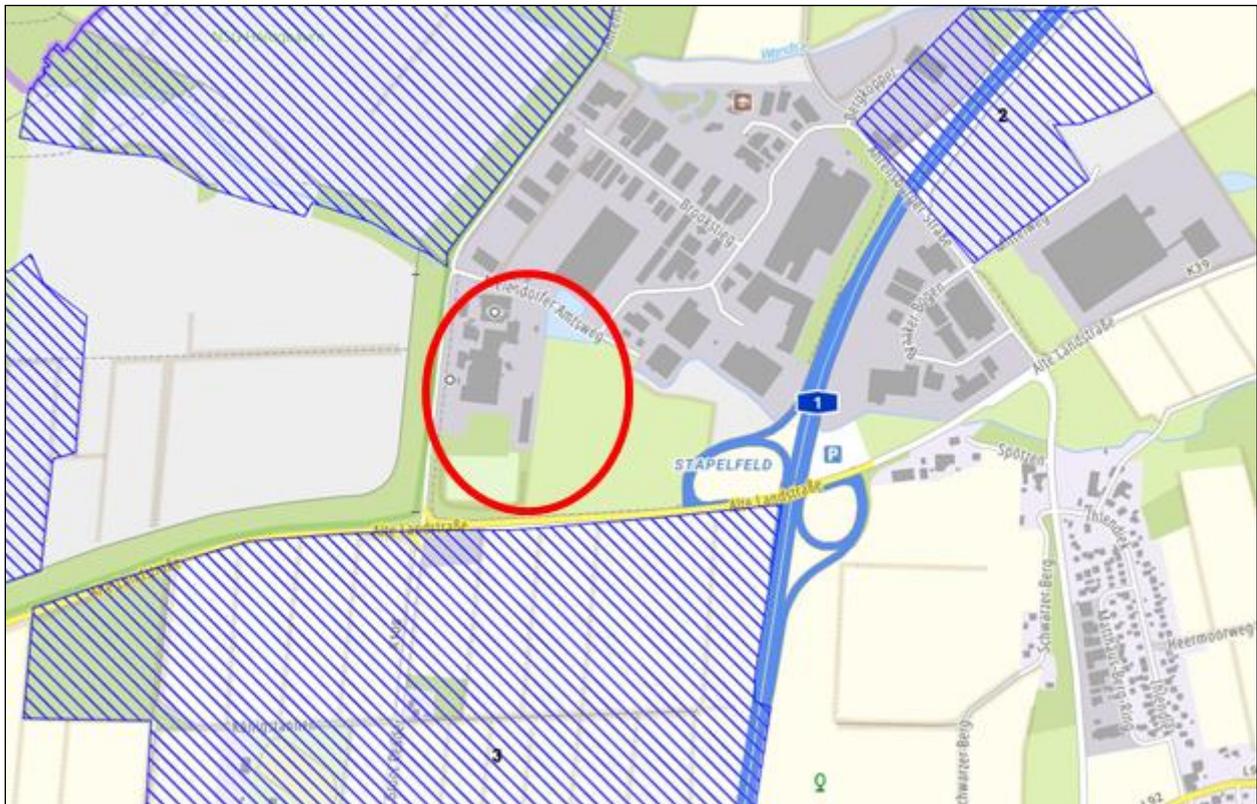
[holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_ba\\_semapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers\\_opacity=c294fb834cdb8714f3684c67458f1ca5&E=581065.93&N=5941706.07&zoom=11&layers=4307420510537136d8a5cb6a739dea7f&layers\\_visibility=ed327e8bc5b14c833557982e97f0be72&catalogNodes=90,92](http://holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=c294fb834cdb8714f3684c67458f1ca5&E=581065.93&N=5941706.07&zoom=11&layers=4307420510537136d8a5cb6a739dea7f&layers_visibility=ed327e8bc5b14c833557982e97f0be72&catalogNodes=90,92)

Die bodenfunktionale Gesamtleistung (Abb. 8) ist nicht bewertet.

Die Bodengefährdung ist hinsichtlich der Bodenerosionen und der Bodenverdichtung gem. Umweltportal Schleswig-Holstein ebenfalls nicht bewertet.

Der Boden hat insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet und nimmt damit in diesem Bereich keine besondere Bedeutung ein.



**Abbildung 3: Lage der archäologischen Interessensgebietes im Umfeld des Plangebietes (rot markiert) (Quelle: [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/\)](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/))**

Das Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg stellt das Plangebiet bereits als Gewerbegebiet bzw. Sondergebiet dar.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley-

Braunerden. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt.

Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein' - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016, stehen im Plangebiet Lehmsande über Lehm an. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Nordwest nach Südost um ca. 8 m von 45 m ü. NHN auf 53 m ü. NHN.

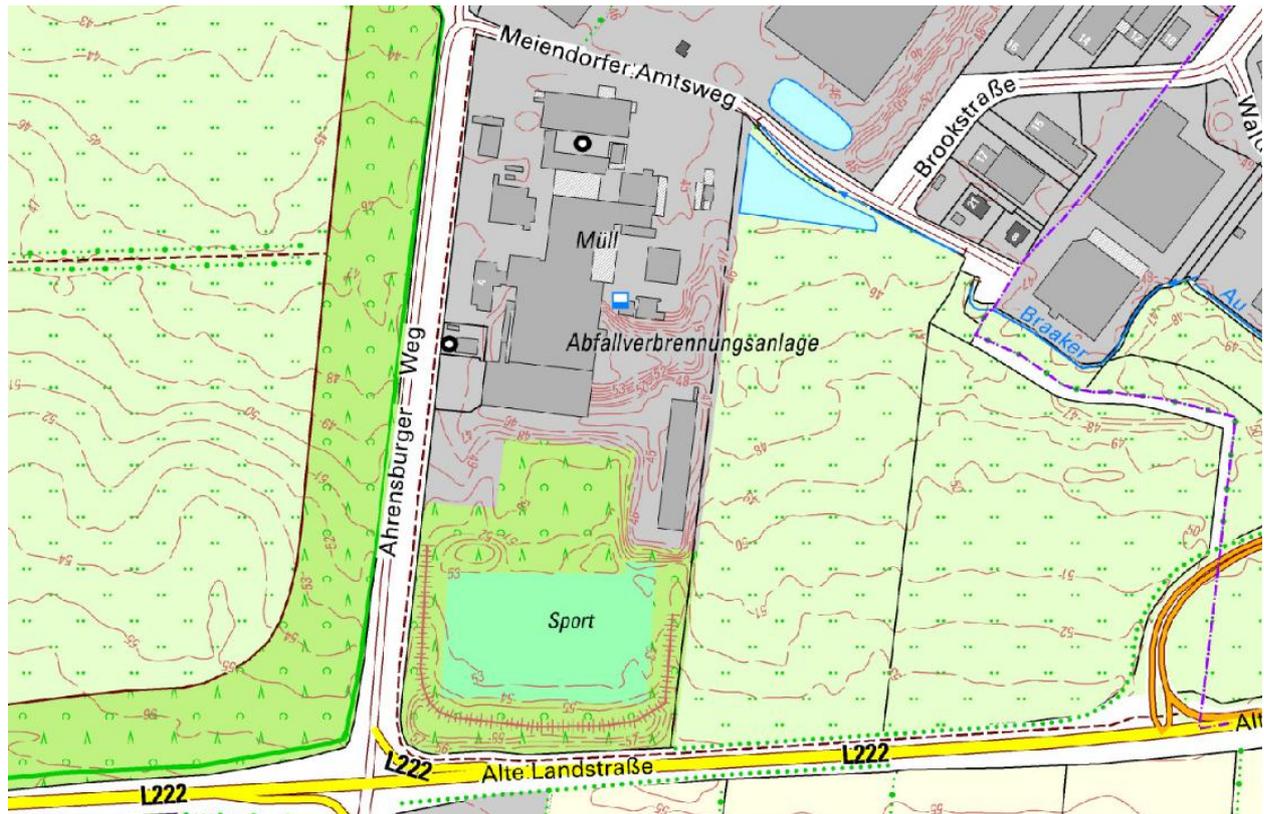


Abbildung 4: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: [https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/\)](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/)

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Flächen würden weiterhin als Gewerbeflächen genutzt werden und als Sondergebiet ausgewiesen sein. Eine bauliche Nutzung der Flächen wäre auch ohne diesen Bebauungsplan möglich.

#### **Bewertung**

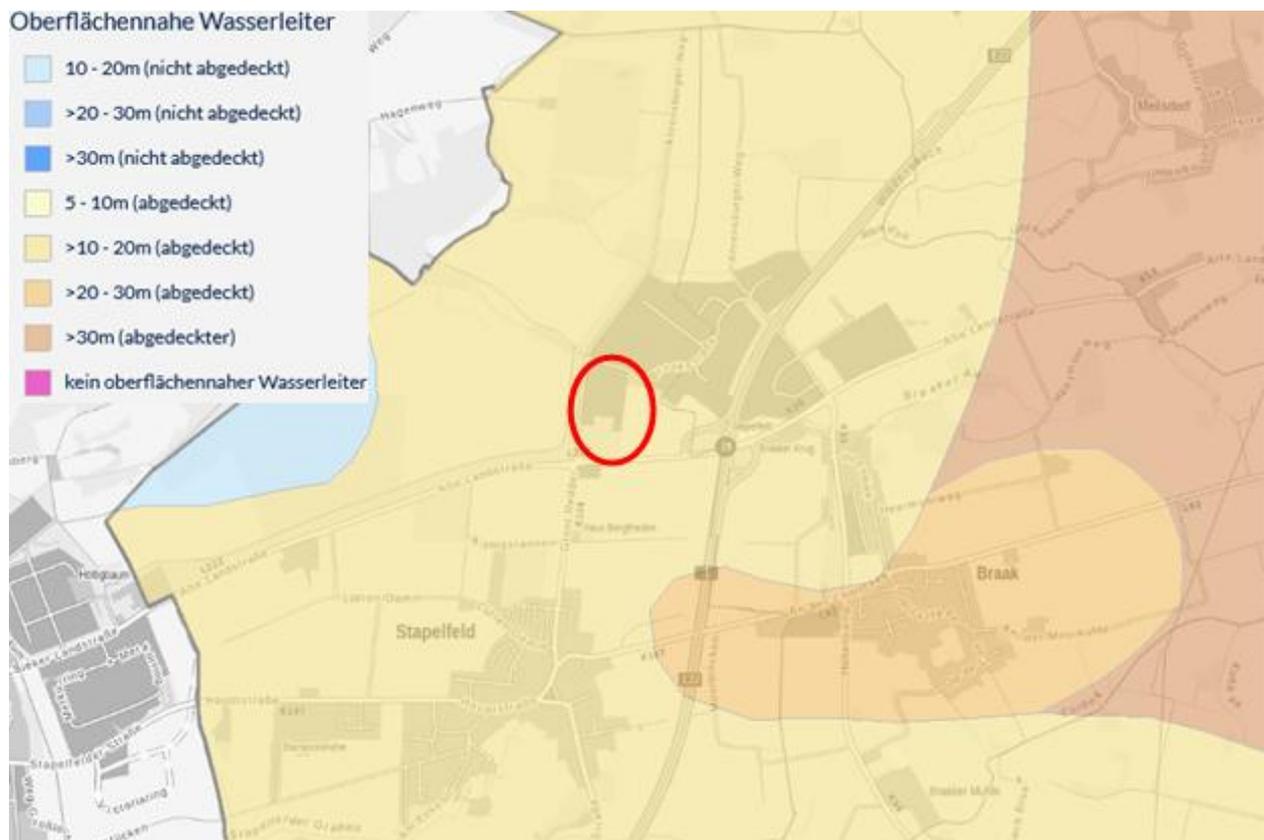
Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

### **Wasser - Grund- und Oberflächenwasser**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein natürliches Oberflächengewässer. Im Norden liegen jedoch zwei Regenrückhaltebecken, ebenso fließt dort die Braaker Au.

Für die Flurabstände des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Gem. Digitalem Atlas Nord 'Hydrogeologie' steht im Bereich des Plangebietes kein oberflächennaher Wasserleiter an. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.



**Abbildung 5: Oberflächennaher Wasserleiter (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/hydrogeologie/index.html?lang=de#/>)**

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

#### **Klima, Luft**

Das Plangebiet besteht aus dem Grundstück der derzeit noch in Betrieb stehenden Müllverbrennungsanlage und einer verbindlich als 'Sondergebiet' überplanten Fläche, die im Moment als Abstell-, Lager- und Baustellenfläche für den angrenzenden Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt wird. Beide Flächen weisen bereits

einen gewissen Versiegelungsgrad auf. Das Grundstück der Müllverbrennungsanlage ist nahezu komplett vollversiegelt, die angrenzende Fläche wurde mit Schotter befestigt, sodass sie als Lagerfläche für den Müllverbrennungsanlagenneubau genutzt werden kann. Lediglich die Bereiche ganz im Süden, wo das Umspannwerk entstehen soll, und im Norden, im Bereich des nordöstlichen Regenrückhaltebeckens, sind bisher unversiegelt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Die Fläche hat aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades nur eine sehr geringe Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Lediglich die Randbereiche und die Bereiche der Regenrückhaltebecken und des zukünftigen Umspannwerkes sind derzeit unversiegelt und können zur Kaltluftentstehung beitragen, haben jedoch aufgrund ihrer geringen Größe nur eine geringe Wirkung.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:  
Keine besonderen Auswirkungen.

### **Bewertung**

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

### **Arten und Lebensgemeinschaften**

Der westliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig vom Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) eingenommen. Der östliche Bereich wird aktuell als Abstell- und Baustellenfläche für den Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt (vgl. Abb. 7 und 8). Dieser Bereich ist bereits verbindlich überplant und als 'Sondergebiet' für 'Erwerbsgärtnereien' ausgewiesen. Im Norden befinden sich zwei Regenrückhaltebecken, ebenso verläuft dort die Braaker Au und ein Knick (vgl. Abb. 9). Im Süden, entlang der L 222 außerhalb des Plangebietes, befindet sich ebenfalls ein Knick. Die Knicks sind gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Im Osten entlang des 'Ahrensburger Weges' sind straßenbegleitend Grün- und Gehölzstrukturen anzutreffen (vgl. Abb. 10). Westlich des 'Ahrensburger Weges' befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'.



**Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes (Google Maps: <https://www.google.de/maps/@53.6173787,10.2280179,757m/data=!3m1!1e3>)**



**Abbildung 7: Blick aus nordöstlicher Richtung auf das Plangebiet mit neuer und alter Müllverbrennungsanlage (Quelle: Büro für Bauleitplanung, Januar 2023)**



**Abbildung 8: Blick aus nordöstlicher Richtung auf das Plangebiet (Quelle: Büro für Bauleitplanung, Januar 2023)**



**Abbildung 9: Blick auf die nördlich verlaufende Braaker Au mit Knick (Quelle: Büro für Bauleitplanung, Januar 2023)**



**Abbildung 10: Blick aus nördlicher Richtung auf den 'Ahrensburger Weg' mit seinen Grün- und Gehölzstrukturen (Quelle: Büro für Bauleitplanung, Januar 2023)**

Im nördlich gelegenen Knickabschnitt befinden sich zahlreiche Überhälter. Es handelt sich überwiegend um Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 1,0 m.



**Abbildung 11: Ausschnitt aus der Vermessergrundlage mit Darstellung der Überhälter**

Der Knick wird nahezu komplett erhalten. Es wird aufgrund der neuen Erschließung allerdings ein Knickdurchbruch im Nordosten des Plangebietes erforderlich. Es ist vorgesehen, den verbleibenden Knick komplett zu erhalten und mit einem Knickschutzstreifen zu versehen. Die genaue Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Festsetzungen werden im Bebauungsplan Nr. 19, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, geregelt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche könnte weiterhin bereits entsprechend des Bebauungsplanes Nr. 10 und seinen Änderungen genutzt werden. Ein Knickdurchbruch würde nicht erfolgen.

### **Bewertung**

Die Knicks innerhalb des Plangebietes haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Gewerbe- und als Abstellfläche genutzten Flächen haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

### **Landschaftsbild**

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine bereits verbindlich überplante Fläche im Osten und eine bereits gewerblich genutzte Fläche im Westen des Plangebietes. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Im Süden wird es durch einen Knick von der 'Alten Landstraße' (L 222) begrenzt, im Osten und im Westen befindet sich bereits gewerbliche Bebauung. Es ist vorgesehen, den nördlich gelegene Knick sowie die westlich gelegenen Grün- und Gehölzflächen zu erhalten und weitere Durchgrünungsmaßnahmen vorzusehen. Die konkreten Festsetzungen dazu werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 getroffen.

#### Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf bereits bestehende Gewerbeflächen bzw. verbindlich überplante Flächen, die jederzeit baulich genutzt werden könnten.

### **Bewertung**

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die zu erhaltenen Eingrünungen bzw. neu anzulegenden Durchgrünungsmaßnahmen erhalten bzw. angelegt sind, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

### **Mensch, menschliche Gesundheit**

Es handelt sich bei dem Plangebiet um bereits verbindlich überplante (der östliche Bereich) und zum Teil bereits als Gewerbeflächen (westlicher Bereich) genutzte Flächen. Das damals als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) geplante Gebiet im Osten des Plangebietes soll zukünftig als 'Gewerbegebiet' (GE) ausgewiesen werden. Da an das zukünftige Gewerbegebiet bereits Gewerbegebiete angrenzen, führt die Erweiterung des Gewerbegebietes zu keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Bewohner der benachbarten Gebiete, als es bisher bereits der Fall ist. Es ist zudem davon auszugehen, dass weitere Arbeitsplätze geschaffen werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Gewerbefläche genutzt und verbindlich überplant sein, sodass eine Bebauung theoretisch jederzeit möglich wäre. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

**Bewertung**

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

**Kultur- und sonstige Sachgüter**

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet in keinem archäologischen Interessensgebiet. Dennoch ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

**Fläche**

Im vorliegenden Fall werden Flächen beansprucht, die zum Teil bebaut sind oder jederzeit bebaut werden könnten, da sie bereits verbindlich überplant sind. Flächen aus der freien Landschaft werden daher nicht in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

### **C) Kurzzusammenfassung**

Die Überplanung bereitet zusätzliche Bodenversiegelungen und -modellierungen vor. Geschützte Biotope (Knicks) werden zum Teil beseitigt.

## **5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **A) Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **Schutzgut Boden**

Die Ausweisung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) bereitet Flächenversiegelungen für die Anlage neuer Gebäude und von befestigten Hof-, Rangier-, Lager- und Stellplatzflächen sowie Verkehrsflächen vor. Ebenso werden durch die Darstellungen von Flächen für Versorgungsanlagen weitere Flächenversiegelungen und -modellierungen vorbereitet. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Die genannten Hinweise sind unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 19 aufgenommen.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 19.

### **Schutzgut Wasser**

Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet vermutlich nicht möglich. Es ist die Errichtung bzw. die Erweiterung von Regenrückhaltebecken geplant. Genaue Aussagen dazu wird das noch zu erstellende Baugrundgutachten geben. Die Ergebnisse werden zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt. Zudem wird die Verrohrung eines Abschnittes der Braaker Au erforderlich werden, um den Anschluss der zukünftigen Verkehrsfläche an den 'Meiendorfer Amtsweg' zu ermöglichen.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Die Fläche hat aufgrund des bereits hohen Versiegelungsgrades nur eine geringe Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Lediglich die Randbereiche und die Bereiche der Regenrückhaltebecken und des zukünftigen Umspannwerkes sind derzeit unversiegelt und können zur Kaltluftentstehung beitragen, haben jedoch aufgrund ihrer geringen Größe nur eine geringe Wirkung.

Die Planung wird nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft' haben. Klimagesichtspunkte werden außerdem bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Nr. 19 beachtet und entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung bzw. Umnutzung von bereits gewerblich genutzten Flächen sowie bereits verbindlich überplanten Flächen führen. Zudem wird aufgrund der neuen Erschließungsstraße ein Knickdurchbruch erforderlich.

Der erforderliche Ausgleich für die Knickbeseitigung wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 19 ermittelt und geregelt.

Es ist vorgesehen, die verbleibenden Knickabschnitte zu erhalten.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 werden zudem Festsetzungen zu den erforderlichen Durch- und Eingrünungsmaßnahmen getroffen.

### Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die in den Randbereichen und innerhalb des Plangebietes befindlichen Gehölzstrukturen und Knicks sowie deren Überhälter stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar.

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

In den Knicks und kleineren Gebüschern brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Die Eignung als Bruthabitat für Offenlandbrüter ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Fläche bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist, nahezu komplett genutzt wird und zudem noch an vorhandene Gebäude und Knickstrukturen angrenzt, ist davon auszugehen, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Die Großbäume sowie die vorhandenen Gebäude könnten als Versteckmöglichkeit von Fledermäusen genutzt werden. Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Vor Abriss von Gebäuden und der Fällung von Großbäumen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden und Großbäumen befinden. Sollte der Abriss oder die Fällung in den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 01. Oktober fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.

Die Knicks sowie die weiteren Gehölzstrukturen im Plangebiet könnten aufgrund ihrer Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet sein. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Stapelfeld im Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet.

Die Knicks im Plangebiet werden nahezu komplett erhalten. Ein Knickdurchbruch wird aufgrund der neuen Erschließungsstraße jedoch erforderlich. Somit bleibt auch der Lebensraum der Haselmaus größtenteils erhalten. Um Beeinträchtigungen in dem zu beseitigenden Knickabschnitt auszuschließen, ist dieser vor der Rodung durch einen Sachverständigen auf Haselmausbesatz zu überprüfen.

Die Regelungen zum Artenschutz werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 verbindlich aufgenommen.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Es handelt sich bei dem Plangebiet um zwei bereits verbindlich überplante Flächen, wobei nur der westliche Bereich derzeit bebaut ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Im Süden wird es durch eine Gehölzfläche von der 'Alten Landstraße' (L 222) begrenzt, im Osten und im Westen befindet sich bereits gewerbliche Bebauung. Es ist vorgesehen, die randlich gelegenen Grün- und Gehölzflächen zu erhalten und weitere Durchgrünungsmaßnahmen und ggf. Dachbegrünungen vorzusehen. Eine Einbindung in die Landschaft ist damit auch zukünftig sichergestellt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 19 ist festgesetzt, welche Maßnahmen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt.

### **Schutzgut Mensch**

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Die Ausweisung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das 'Schutzgut Mensch' führen. Da an die Fläche bereits weitere Gewerbeflächen angrenzen, führt die weitere Ausweisung dieser Flächen zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für die Bewohner der nächstgelegenen Wohngebäude, als es bisher bereits der Fall ist.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet. Dennoch ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Schutzgut Fläche**

Im vorliegenden Fall werden Flächen beansprucht, die zum Teil bebaut sind, als Abstellfläche genutzt werden oder jederzeit bebaut werden könnten, da sie bereits

verbindlich überplant sind. Flächen aus der freien Landschaft werden daher nicht in Anspruch genommen.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

### **Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)**

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung und der Beseitigung eines Knickabschnittes zu rechnen.

### **Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle**

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Erschließungswege und der zukünftigen Gebäude mit ihren Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu beachten.

### **Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima**

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

### **Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

### **Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen**

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Das zukünftige Gewerbegebiet birgt keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befindet sich eine Müllverbrennungsanlage, die auf das Plangebiet katastrophenartig einwirken könnte.

### **Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben**

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

## **B) Kurzzusammenfassung**

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung bzw. Umnutzung von bereits gewerblich genutzten Flächen sowie bereits verbindlich überplanten Flächen führen. Zudem werden aufgrund der neuen Erschließungsstraße ein Knickdurchbruch sowie umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen hervorgerufen. Außerdem werden Bodenmodellierungen vorbereitet durch die Errichtung oder Erweiterung eines der Regenrückhaltebecken. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden und werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 geregelt.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollte Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG zu beachten. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten. Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

### **5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen und ggf. weiteren Untersuchungen zu berücksichtigen.

## **5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

### **a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches**

Eine räumliche Feinplanung für das Plangebiet wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 19 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

### **b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches**

Die Gemeinde beabsichtigt, den örtlichen Nachfragedruck nach gewerblichen Bauflächen zu befriedigen. Diese Fläche ist bereits verbindlich überplant, aber bisher ungenutzt geblieben. Das ursprüngliche Ziel, auf der Fläche Erwerbsgärtnereien anzusiedeln, entspricht nach knapp 40 Jahren nicht mehr den gemeindlichen Entwicklungszielen. Aus diesem Grund wurde sich für die Neuüberplanung dieser Fläche entschieden.

## **5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen**

Durch die Ausweisungen erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Außerdem wird ein Knickabschnitt beseitigt.

## **5.3 Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit**

### **Prüfungsablauf**

Im Umland von Stapelfeld befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'.

Da das Plangebiet an das FFH-Gebiet angrenzt, ist zu prüfen, ob die Änderung des Flächennutzungsplanes verträglich mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2327-301) ist.

Gemäß § 34 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es "zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann...". § 34 verlangt eine Verträglichkeitsprüfung, wenn ein Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG gliedert sich in folgende Phasen:

1. Vorprüfung: hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen, erfüllt sind. D. h., dass das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann.

2. Hauptprüfung: hier wird geprüft, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen in eine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.
3. FFH-Ausnahmeprüfung: hier wird geprüft, ob die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind, die eine Zulassung ermöglichen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfordern "Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. dem Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben."

Die Begriffe 'Plan' und 'Projekt' werden allerdings in der Habitatrictlinie nicht bestimmt.

Die Definition des Begriffs 'Projekt' gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25. März 2003 wurde aufgehoben mit dem ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07. September 2004 in der Rechtssache C - 127/02) ist nun der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 4 UVPG).

Die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG fallen unter diesen Begriff.

### **5.3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

#### **Gebietscharakterisierung**

Das im Jahr 2010 festgesetzte Natura 2000-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor' umfasst eine Größe von 605 ha. Das Gebiet liegt zwischen Ahrensburg und Hamburg. Es besteht aus den Naturschutzgebieten 'Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal' und 'Höltigbaum'.

Für das FFH-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor' existiert ein Managementplan. In dem Gebietssteckbrief des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

"Der ehemalige Standortübungsplatz Höltigbaum liegt im Süden des Gebietes auf einer leicht hügeligen Grundmoräne. Das Gebiet weist eine außerordentlich hohe

Standortvielfalt auf. Neben großflächigen, extensiv beweideten Grasfluren mit Übergängen zum Trockenrasen kommen Gebüsche, Knicks und naturnahe Waldflächen vor. Im Niederungsbereich finden sich zahlreiche Tümpel, Sümpfe, Bruchwälder und Fließgewässer. Des Weiteren treten einige nährstoffreiche Gewässer (eutrophe Seen 3150) im Gebiet auf.

Im Norden grenzt das eiszeitliche Ahrensburger Tunneltal an. Auch hier kommen einige nährstoffreiche Gewässer (eutrophe Seen 3150) vor.

Das Gebiet ist stellenweise mit Waldmeister-Buchenwald (9130), bodensauren Eichenwäldern (9190) und bodensaurem Buchenwald (9110) bewaldet.

Die beiden Naturschutzgebiete bilden einen ausgedehnten Verbund, mit vielfältigen Amphibien-Lebensräumen, der sich großflächig auf Hamburger Stadtgebiet fortsetzt. Im Gebiet tritt der Kammolch verbreitet und zum Teil sehr zahlreich auf. Wichtige Laichplätze sind neben angelegten Teichen und Tümpeln auch feuchte Wälder und Sümpfe im Hopfenbachtal sowie ehemalige Panzerspuren im Höltigbaum. Geeignete Landlebensräume wie Wälder, Knicks und sonstige Gehölze, strukturreiches Grünland, Ruderalflächen, Röhrichte und Sümpfe sind großflächig vorhanden. Als weitere Amphibienart ist der Moorfrosch hervorzuheben. Er tritt insbesondere im Bereich der Weidelandschaft Höltigbaum in großen Beständen auf. Die positive Entwicklung der Amphibienbestände ist eine Auswirkung der Vernässungsmaßnahmen und der extensiven Beweidung im Gebiet.

Das Gesamtgebiet ist aufgrund eines der größten Vorkommen des Kammolches in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des großflächigen Komplexes aus offenen bis bewaldeten Standorten. Insbesondere sollen vielfältige Gewässerlebensräume, extensive Grünländer, strukturreiche Säume und standorttypische Wälder als Lebensraum für den Kammolch erhalten werden. Hierzu sind naturnahe Grundwasserstände und ungestörte Bodenverhältnisse besonders wichtig."

Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung von Lebensraumtypen des Anhangs I und von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Gemäß der „Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'“, Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juni 2016, sind im genannten FFH die folgenden Arten und Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

- Hainsimsen Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Kammolch (*Triturus cristatus*).

Von Bedeutung sind natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*.

### Wirkfaktoren

Das Vorhaben und die relevanten Wirkfaktoren werden im Umweltbericht in den Kapiteln 5.2.1 - 5.2.3 beschrieben.

Relevante Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet ergeben sich aus den genannten Wirkfaktoren der Seite des BfN:

Wirkfaktor	Auswirkungen durch das Vorhaben
Direkter Flächenentzug	Nein
Veränderung der Habitatstruktur	Nein
Veränderung abiotischer Faktoren	Nein
Barriere- oder Fallwirkung/ Individuenverlust	Nein
Nichtstoffliche Einwirkungen	Ja
Stoffliche Einwirkungen	Nein
Strahlung	Nein
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Nein
Sonstiges	Nein

Als Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall die „Nichtstofflichen Einwirkungen“ zu betrachten. Diese gliedern sich in folgende Punkte auf:

#### Wirkfaktor „Nichtstoffliche Einwirkungen“

Akustische Reize	Ja
Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	Ja
Licht	Nein
Erschütterung/Vibration	Nein
Mechanische Einwirkung (Wellenschlag/ Tritt)	Nein

Mögliche Einwirkungen auf das FFH-Gebiet sind demnach insbesondere visuelle oder akustische Störungen.

#### Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Das zukünftige Gewerbegebiet nimmt keine Flächen des FFH-Gebietes und somit auch nicht die Lebensraumtypen in Anspruch. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die in der Gebietscharakterisierung genannten Lebensraumtypen durch die Planung und Errichtung der 'Gewerblichen Baufläche' (G) durch z. B. Stoffausträge oder Strahlung nicht beeinträchtigt werden. Da die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nicht gefährdet werden, bleibt nun zu prüfen, ob sich durch die vom Plangebiet ausgehenden akustischen oder visuellen Störungen Beeinträchtigungen für die vorkommenden Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ergeben. Eine Prüfung der im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie der Haselmaus erfolgte bereits in Kapitel 5.2.2.

### Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Maßnahmenplan beschreibt den Lebensraum des Kammolchs wie folgt:

„Die Eignung der Laichgewässer und ihre strukturelle Ausstattung stehen in der Regel bei der Betrachtung von Amphibienbeständen im Vordergrund, insbesondere bei temporären Gewässern (HELLBERND 1987). Gleichwohl könnte es aber auch die Kapazität der terrestrischen Teillebensräume sein, durch die die Populationsgrößen determiniert werden (BLAB 1986).

Insgesamt gesehen sind es die Überlebenswahrscheinlichkeiten in allen Teilhabitaten des Ganzjahreslebensraums und deren Veränderungen auf dem Höltigbaum, durch die die Entwicklung des Kammolchbestands maßgeblich beeinflusst wird.

Daher ist auch der Erhalt des terrestrischen Lebensraums des Kammolchs in der Ausprägung zu erhalten, die zu der Etablierung der vorhandenen Population führte.

Die Kammolchpopulation des Höltigbaums ist Teil eines Vorkommens, das insbesondere im benachbarten NSG Ahrensburger Tunneltal seinen Verbreitungsschwerpunkt hat (LLUR 2011). Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wanderstrecken zwischen den verschiedenen Teilpopulationen sind für die Population des Höltigbaum dringend erforderlich, da die Wasserführung der Laichgewässer auf dem Höltigbaum aufgrund der Bodenverhältnisse stark an den jeweiligen Witterungsverlauf eines Jahres gekoppelt ist und es daher in trockenen Jahren zu hohen Bestandsverlusten in den nicht ausreichend vertieften Flachgewässern kommen kann.“

Die Schaffung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) beeinträchtigt die Laichgewässer und die Landlebensräume im FFH-Gebiet nicht. Kammolche sind laut der Seite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) relativ unempfindlich gegen akustische und visuelle Störungen, sofern sie nicht direkt in der unmittelbaren Umgebung stattfinden. Störungen durch die 'Gewerbliche Baufläche' (G), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kammolches führen, können aufgrund der Distanz zu den Habitaten ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Kammolchs selbst im Plangebiet ist unwahrscheinlich, da die Art bei Verfügbarkeit guter Landlebensräume eher im Umfeld der Laichgewässer bleibt und dann keine weiten Wanderungen vornimmt. Mit einer Beeinträchtigung der Population der Kammolche im FFH-Gebiet ist nicht zu rechnen, zumal bereits Gewerbeflächen und eine Großbaustelle an das FFH-Gebiet angrenzen.

### Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Laut dem Steckbrief zur Art 1145 der FFH-Richtlinie ist der Schlammpeitzger „ein bodenlebender und nur wenig mobiler Fisch aus der Familie der Dornscherlen. Sein schlangenartiger, in der Schwanzregion seitlich abgeflachter Körper erreicht eine Länge von 15 bis 30 Zentimetern.“

„Als typischer Bodenbewohner besiedelt der Schlammpeitzger flache, warme, nährstoffreiche, sowohl stehende als auch schwach fließende Gewässer der tieferen Lagen. Er bevorzugt sehr strömungsarme Standorte mit einer lockeren Schlammauflage von 0,5 - 1,0 Meter Mächtigkeit und reichem Bewuchs mit Wasserpflanzen, welche Schutz und Nahrung bieten. Oft handelt es sich bei solch

sumpfigen Gewässern um Gräben (Sekundärbiotope). ... Die Tiere sind weitgehend unempfindlich gegenüber Gewässerbelastungen und kommen mitunter auch in stark verschmutzten Gewässern vor.“

Die Schaffung eines Gewerbegebietes beeinträchtigt die Lebensräume des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet nicht. Schlammpeitzger sind laut der Seite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) recht unempfindlich gegen akustische und visuelle Störungen. Störungen durch die 'Gewerbliche Baufläche' (G), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schlammpeitzgers führen, können aufgrund der Distanz zu den Habitaten ausgeschlossen werden. Mit einer Beeinträchtigung der Population im FFH-Gebiet durch die Schaffung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) ist demnach nicht zu rechnen.

#### Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Der Moorfrosch ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wird im Managementplan des FFH-Gebietes ebenfalls als vorkommende Art beschrieben.

Gemäß der Seite des BfN ähnelt der Moorfrosch auf dem ersten Blick dem weit verbreiteten Grasfrosch. „Beide Geschlechter sind erdfarben, seltener rötlich oder gelblich, mit dunkleren Flecken und einer scharf begrenzten hellen Rückenlinie. Insgesamt ist die Zeichnung sehr variabel. Eindeutig erkennbar sind die Männchen aber während der Paarungszeit - ihre Oberseite und Kehle nimmt dann meist eine blaue oder violette Färbung an. Unverwechselbar ist dann auch ihr Ruf, der gurgelnd und glucksend vorgetragen wird. Der Moorfrosch bevorzugt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen. Sein Lebensraum sind die Nass- und Feuchtwiesen, Zwischen- und Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Durch den fortschreitenden Verlust dieser Feuchtgebiete ist der Moorfrosch inzwischen vor allem im westlichen Mitteleuropa selten geworden und wird in Deutschland auf der Roten Liste geführt.“

Aufgrund der räumlichen Distanz des Plangebietes zu den Habitaten des Moorfrosches, kann eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden.

#### Fischotter (*Lutra lutra*)

Auch wenn der Fischotter nicht im Managementplan des FFH-Gebietes aufgeführt ist, wurden laut dem „Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete Stellmoorer Tunneltal und Höltigbaum“ von der Freien und Hansestadt Hamburg vom Dezember 2015 Spuren des Fischotters an der Wandse entdeckt. „Intensive Schutzbemühungen und die Umsetzung von Maßnahmen mit dem langfristigen Ziel der Ausweisung miteinander vernetzter und naturnaher Gewässerkorridore haben mittlerweile zu einer deutlichen Bestandserholung und langsamen Wiederausbreitung der Art auch in Hamburg und Schleswig-Holstein geführt.“

Ebenfalls wurde ein totgefahrener Fischotter im September 2015 auf der L 222 gemeldet. Nach Aussage des Landesamtes im Rahmen der Vorbereitungen des Baus der Kesselanlage südlich des Plangebietes im Jahr 2019, ist der Fund in der Nähe des Plangebietes aber höchstwahrscheinlich ein absolut zufälliges Ereignis und wird nicht wieder eintreten. Dass sich Fischotter regelmäßig am oder im Plangebiet aufhalten, ist nicht plausibel.

Die Wandse durchfließt das Plangebiet nicht, allerdings verläuft hier entlang des Nordrandes die Braaker Au, die im Höltigbaum in die Wandse mündet.

Fischotter sind gemäß der Seite des BfN sehr scheu. "Wichtig sind für ihn reich gegliederte Ufer, mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite. Dabei nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben als Lebensraum. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d. h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte." Da sich das Plangebiet inmitten eines vorhandenen Gewerbegebietes befindet, das zum Teil recht geräuschvoll sowie stark frequentiert ist, und die Braaker Au ein eher schmales Gewässer im Bereich des Plangebietes darstellt, ist davon auszugehen, dass das der Fischotter nicht dauerhaft im Plangebiet vorkommt.

#### Weitere Tierarten

Aufgrund der räumlichen Distanz werden die Lebensräume der in der Tabelle auf Seite 8 und 9 des Managementplans für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor' aufgeführten Arten nicht beeinträchtigt.

#### **Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

Eine Relevanz anderer Pläne und Projekte besteht, wenn sie gemeinsam mit diesem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Schutzgebietes auslösen können.

Es wird derzeit eine neue Müllverbrennungsanlage südlich der vorhandenen Müllverbrennungsanlage errichtet.

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Planungen, die lediglich die Nutzung des Altstandortes sowie die Strom- und Wärmeproduktion miteinander verbindet. Die Auswirkungen des Vorhabens ändern sich dadurch jedoch nicht. Es werden keine Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen und es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen in den Schutzgebieten. Relevante Störungen auf die Erhaltungsziele der festgelegten Tierarten sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Das Vorhaben bildet keinen gemeinsamen, negativen Effekt auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

#### **5.3.2 Vorprüfung**

Feststellung, ob diese Planung die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 UVPG erfüllt:

- a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von technischen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 a, 1 b, 2 a und 2 b und Anlage 1 UVPG).

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung einer 'Gewerblichen Baufläche' (G) und schafft damit die Voraussetzungen für die

Ansiedelung von unterschiedlichen Gewerbebetrieben. Sie lässt insofern die Errichtung von technischen und sonstigen Anlagen nicht zu, da ein Gewerbegebiet in der Anlage 1 des UVPG nicht aufgeführt ist.

- b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 c und 2 c UVPG).

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen und -modellierungen vorbereitet, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 komplett ausgeglichen werden können. Aufgrund dessen kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ausgegangen werden, zumal eine Vorbelastung in Form von Gewerbeflächen bereits vorhanden ist. Zudem ergab die Prüfung der Wirkfaktoren in den Kapiteln 5.2.1 und 5.2.2, dass eine Verträglichkeit mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des FFH-Gebietes gegeben ist.

### **Fazit**

**Die Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 4 UVPG werden von der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erfüllt. Die zukünftige Planung ist nicht geeignet, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 2327-301 herbeizuführen. Eine weitergehende FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.**

## **5.4 Zusätzliche Angaben**

### **5.4.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren**

Von Sprick & Wachsmuth Vermessung wurde eine Vermessergrundlage am 13.01.2023 für das Plangebiet erstellt.

Es wurden keine weiteren technischen Verfahren angewandt.

### **5.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

### **5.4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)**

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

## 5.5 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der westliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig vom Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) eingenommen. Der östliche Bereich wird aktuell als Abstell-, Lager- und Baustellenfläche für den Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt. Dieser Bereich ist bereits verbindlich überplant und als 'Sondergebiet' für 'Erwerbsgärtnereien' ausgewiesen.

Die Ausweisung einer 'Gewerbliche Baufläche' (G) sowie dreier 'Flächen für Ver- und Entsorgung' mit den Zweckbestimmungen 'Regenrückhaltebecken' und 'Elektrizität' auf der Abstellfläche und der derzeitigen Fläche der Müllverbrennungsanlage wird zu dem Verlust dieser und zu weiteren, umfangreichen Flächenversiegelungen führen. Ebenfalls werden Bodenmodellierungen hervorgerufen. Ein Knickabschnitt muss zudem beseitigt und ein Teil der Braaker Au verrohrt werden. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 19.

Westlich des 'Ahrensburger Weges' befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'.

## 5.6 Referenzen

### BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- Wirkfaktoren; <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp>
- Kammolch; <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,3,0>
- Schlammpeitzger; <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,4,19>
- Moorfrosch; <https://www.bfn.de/artenportraits/rana-arvalis>
- Fischotter; <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,10;>  
<https://www.bfn.de/artenportraits/lutra-lutra>

### BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/BJNR254210009.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html)
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html#BJNR050210998BJNE000300000>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>

### BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

#### DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998
- 19639 'Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben', 2019

#### EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

- Urteil vom 7.9.2004 - Rechtssache C-127/02; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62002CJ0127&from=FI>

#### FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (RICHTLINIE 92/43/EWG)

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; [https://lexparency.de/eu/31992L0043/ART\\_6/](https://lexparency.de/eu/31992L0043/ART_6/)

#### Freie und Hansestadt Hamburg

- Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete Stellmoorer Tunneltal und Höltigbaum; <https://www.hamburg.de/contentblob/11934058/6b242dd8c17f75eb0b398d5999a85d05/data/pep-text.pdf>

#### GEMEINDE STAPELFELD

- Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg, 1994
- Flächennutzungsplan Gemeinde Stapelfeld, 1982

#### GOOGLE MAPS

- <https://www.google.de/maps/@53.6173787,10.2280179,757m/data=!3m1!1e3>

#### LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

#### LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022, GVOBl. S. 1002), <http://www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>
- Umweltportal Schleswig-Holstein, [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx\\_geodatenzentrum\\_de\\_de\\_basemapde\\_web\\_raster\\_grau\\_DE\\_EPSG\\_25832\\_ADV&layers](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers)

[opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13  
&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad](https://www.google.com/maps/@55.733496,13.6025073,4z/data=!3m1!1e3!3m2!1s86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad!8m2!3m1!1s7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13)

- <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/public/natura/pdf/gebietssteckbriefe/2327-301.pdf>
- <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2327-301.pdf>

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnung zur Geruchsimmission, 10.12.2018

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013, gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, 2020

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2327-301 "Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor" Teilgebiet Kammolchgebiet Höltigbaum, 2011 <https://www.kreis-stormarn.de/files/freizeit-und-tourismus/naturschutzgebiete/ManagementplanHoeltigbaum.pdf>

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat diese Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am ..... durch einfachen Beschluss gebilligt.

**Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB**

**Stapelfeld, den**

.....  
**Jürgen Westphal  
(Bürgermeister)**